

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 10.09.2015

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.09.2015	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2015	beschließend

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach;
hier: Beschluss zur künftigen Bewirtschaftung der Kommunalwälder

Beschlussvorschlag:

- I. Der interkommunalen Kooperation auf dem Gebiet der Waldwirtschaft wird gemäß anliegender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Städten Raunheim, Kelsterbach und Rüsselsheim in Form einer Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt.
- II. Gleichzeitig wird zugestimmt, dass die Stadt Raunheim mit ihrem Körperschaftswald durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus dessen Betreuung der Wälder ausscheidet.
- III. Dem Beitritt weiterer teilnahmeinteressierter Kommunen zur Forstbetriebsgemeinschaft unter I. wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

A. Ziel

Durch eine Kooperation der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim in der Waldwirtschaft sollen nachstehende Zielsetzungen erreicht werden:

- Die Schutzfunktionen der Wälder in Raunheim, Rüsselsheim und Kelsterbach haben für die Funktionsfähigkeit des Ökosystems Wald im Ballungsraum Rhein-Main eine überragende Bedeutung und dienen gleichzeitig der örtlichen Bevölkerung. Der Erhalt und die Förderung dieser Funktionen sind sicherzustellen.
- Die abgestimmte forstliche Bewirtschaftung muss als Aufgabe der Daseinsvorsorge angesehen werden.
- Die Anpassung des Waldes an die sich ändernden klimatischen Bedingungen ist von existenzieller Bedeutung, da die Wälder im Umfeld der Siedlungen als Frischluftentstehungsgebiete und temperaturdämpfend anzusehen sind. Dieses Thema muss zu einem Arbeitsschwerpunkt für die nächsten Jahre ausgebaut werden.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg, womit der Nadelholzverkauf und die Betreuung der kommunalen Wälder aus der Hand des Landesforstbetriebes Baden-Württemberg untersagt wurde, müssen sich die hiesigen Kommunen sehr schnell umorientieren, da diese Entscheidung auch auf Hessen ausstrahlt. Die noch zu gründende Forstbetriebgemeinschaft hat die Kommunen bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen zu unterstützen und zu beraten.
- Die langfristigen Ziele einer Waldbewirtschaftung werden im Rahmen der mittelfristigen Forsteinrichtungsplanung von dem einzelnen Waldbesitzer formuliert und auch entsprechend umgesetzt. Hier werden die Stadtverordnetenversammlungen frühzeitig im Rahmen der Einleitungsverhandlung einbezogen und können die Vorgaben für eine spätere Umsetzung der forstlichen Bewirtschaftung mit definieren. Die Stellung des Eigentums bleibt dabei unangetastet; die Eigentümer legen selbst den Rahmen für die jeweilige forstliche Bewirtschaftung innerhalb der einzelnen Kommune fest.
- Neben den wirtschaftlichen Vorgaben nehmen bei der Bewirtschaftung der Waldflächen im Rhein-Main Ballungsraum die Erholungsnutzung, Fragen des Naturschutzes, der Bodenschutz, Klimaschutz, aber auch die Umsetzung von Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen großen Raum ein. Deshalb sollte die Freiheit des einzelnen Waldbesitzers insbesondere auch bezüglich der Festlegung der strategischen Ziele zu Themen wie Erholung, Naturschutz, Schutzfunktionen insgesamt, Natura 2000 und Jagd keinesfalls bei einer Zusammenarbeit eingeschränkt werden. Jeder Waldbesitzer

behält die Möglichkeit der Zielformulierung unter den Vorgaben des Hessischen Waldgesetzes; der Verbund setzt diese Ziele dann als Dienstleister entsprechend um.

- Die Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters für die zukünftige Bewirtschaftung soll dabei sicherstellen, dass die Vorstellungen und Interessen der betreuten Waldeigentümer umgesetzt werden.
- Nicht zuletzt sind die finanziellen Erträge aus der Waldwirtschaft unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu verbessern.

B. Problem / Ausgangslage

Bislang werden die Städte Raunheim und Rüsselsheim vom Landesbetrieb Hessen-Forst forstwirtschaftlich betreut. Die Stadt Kelsterbach hat bereits vor Jahren den Austritt aus der Bewirtschaftung durch Hessen-Forst erklärt und mit der Bewirtschaftung durch einen eigenen Dienstleister ausgezeichnete Erfahrungen gesammelt. Von diesen positiven Erfahrungen können andere Kommunen nun partizipieren.

Die forst- und holzwirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass die zersplitterte Besitzverteilung in der Region den Anforderungen der Märkte seit langem nicht mehr genügt. Um diese Strukturnachteile zu überwinden ist es notwendig, eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen, die die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der überwiegend kommunalen Wälder verbessert.

Gleichzeitig stellt die eigene Bevölkerung hohe Ansprüche an die Erholungsleistungen der Waldflächen im Ballungsraum. Diesem Anspruch muss sich auch ein neuer Verbund aus mehreren Kommunen und Privatwaldungen stellen. Nicht ohne Grund sind viele Waldflächen unter den Schutz des hessischen Waldgesetzes (Bann- und Schutzwald) gestellt worden

Im Verbund der Städte Raunheim, Rüsselsheim und Kelsterbach sind außerdem Kleinstprivatwaldflächen vorhanden, die dringend einer Bewirtschaftung harren. Die Besitzersplitterung und die damit verbundene schwierige Waldarbeit macht es notwendig, auch diese Eigentümer forstlich zu beraten. Die Beratung wird von der Forstbetriebsgemeinschaft gemäß einer noch zu erstellenden Beitragssatzung erbracht; die durchzuführenden forstlichen Maßnahmen selbst sind kostenmäßig vom Privatwaldbesitz zu tragen.

Es zeichnet sich zudem ab, dass insbesondere durch die Entscheidung des Bundeskartellamtes (siehe oben) eine Veränderung der Betreuung der Kommunalwälder auch in Hessen notwendig wird. Das Bundeskartellamt hat mit Datum vom 15.07.2015 dem Land Baden-Württemberg die Vermarktung von Nadelholz und alle damit zusammen-

hängenden Arbeiten im Körperschaftswald untersagt. Da die Hessische Forstverwaltung ähnlich struk-

turiert ist, wird diese Entscheidung auch auf die Kommunen in Hessen Auswirkungen haben.

Das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidung gleichzeitig angesprochen, dass es eine indirekte Subventionierung der Kommunen bei den Beförsterungskosten zukünftig nicht mehr geben darf. Dies bedeutet, dass die Bewirtschaftung mit dem bisherigen Bewirtschafter (Hessen-Forst) für die Städte Raunheim und Rüsselsheim teurer werden kann.

Die drei Städte haben die obigen Entwicklungen bereits vorausgesehen, weshalb man sich frühzeitig dem Thema der stärkeren Eigenverantwortung gestellt und Vorschläge für eine gemeinsame Bewirtschaftung der eigenen Wälder erarbeitet hat.

Darüber hinaus bestehen im Bereich der kommunalen Waldbewirtschaftung folgende Ziele:

- a.) Die geänderte Art der Bewirtschaftung und Betreuung der Stadtwälder soll dem Interesse der hiesigen Bevölkerung gerecht werden und die Belange der Eigentümer mit einbeziehen. Dabei ist die Verbindung der Bürger zum eigenen Wald zu stärken.
- b.) Die Erlebbarkeit der Landschaft im Umfeld der Städte muss durch einen gezielten ökologischen und ästhetischen Umbau der Waldbestände gestärkt werden.
- c.) Einsparpotentiale in der Bewirtschaftung der Stadtwälder sollen aufgedeckt werden, damit der zum Teil vorhandene Zuschussbedarf zum jeweiligen jährlichen Wirtschaftsplan reduziert beziehungsweise die Ertragsfähigkeit des Waldes verbessert werden kann. Eine eindeutige Zuordnung der ausschließlich im Wald entstandenen Kosten wäre dabei wünschenswert.
- d.) In Verbindung mit der Reduzierung des Zuschussbedarfes soll eine Organisationsform für die gemeinsame Waldbewirtschaftung aufgebaut werden, die leistungsfähig und wirtschaftlich ist.
- e.) Klimaschutzbelange und Belange des Boden-, Lärm- und Gewässerschutzes sowie Erholung sind bei der zukünftigen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung.

C. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim haben am 13. September 2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Grundsatzklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Diese beinhaltet u.a. den

Auftrag an die Magistrate zu prüfen, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit der drei Städte auf dem Gebiet der Waldwirtschaft Vorteile erwarten lässt.

Mit Datum vom 27.02.2014 wurde daraufhin der Projektauftrag zur interkommunalen Kooperation bei der Bewirtschaftung der Kommunalwälder unterzeichnet und eine interkommunale Projektgruppe aus Mitarbeiter/innen der 3 Städte gebildet, die einen Vorschlag für die optimale Organisationsform der Waldbewirtschaftung vorlegen sollte.

In der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach am 8.10.2014 in Kelsterbach wurden bereits erste Zwischenergebnisse zum Thema gemeinsame Waldwirtschaft vorgestellt.

D. Lösung

Bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes zur zukünftigen Bewirtschaftung der kommunalen Wälder stellte sich sehr schnell heraus, dass insbesondere aufgrund der steuerlichen Gegebenheiten durch die Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft die formulierten Ziele am besten zu erreichen sind. Der Abschlussbericht der Projektgruppe, der nach einjähriger intensiver Arbeit erstellt wurde, zeigt die vielen Arbeitsschritte und Ergebnisse der Prüfungen auf (siehe Anlage 2). Einem Steuerfachanwalt wurden die Unterlagen ebenfalls zur Prüfung übergeben, der gleichfalls zu dem Schluss kam, dass mit der Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft die gesteckten Ziele am ehesten zu erreichen sind.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Stadt Raunheim mit ihrem Körperschaftswald durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus der Betreuung der Wälder ausscheiden soll. Gleiches gilt auch für die Stadt Rüsselsheim. Gemäß Paragraph 19 Abs. 5 des Hessischen Waldgesetzes muss dies schriftlich erklärt werden. Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden. Das Betreuungsverhältnis endet zwei Jahre nach der Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres; es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher beendet werden. Mit der Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft könnten die Kommunen dann eigene Wege gehen. Insofern soll spätestens bis zur Wirksamkeit der Kündigung eine Forstbetriebsgemeinschaft gegründet und handlungsfähig sein, wobei der Einflussbereich der Forstbetriebsgemeinschaft durchaus über die drei Städte Raunheim Rüsselsheim und Kelsterbach hinausgehen kann. Diesbezüglich gab es bereits Gespräche mit verschiedenen Kommunen aus der Region.

Damit alle Fördermöglichkeiten für den Beginn der Zusammenarbeit zum Thema Waldwirtschaft genutzt werden, gab es seit Mai 2015 Gespräche mit einem Vertreter vom Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit im Hessischen Innenministerium, in denen die Möglichkeiten einer Unterstützung und Förderung durch das Hessi-

sche Innenministerium herausgearbeitet wurden. Diese Gespräche wurden im letzten Monat intensiviert. Mittlerweile gibt es eine Zusage dass auch die interkommunale Zusammenarbeit zum Thema Waldwirtschaft vom Land Hessen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gefördert wird. Hierzu muss ein gesonderter Förderantrag beim Innenministerium eingereicht werden.

Bei dem Förderprogramm – Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit – handelt es sich um ein sehr kommunalfreundliches Förderprogramm, bei dem viele der sonst vorhandenen bürokratischen Erfordernisse **nicht vorhanden** sind. Es gibt auch keinen sog. „Vorzeitigen Maßnahmenbeginn“, was sich sehr vorteilhaft bei der Planung und Beschlussfassung der Maßnahme auswirken wird.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass zwischen den Kommunen Raunheim, Rüsselsheim und Kelsterbach eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen wird. Daher wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Anlage 1 zur Beschlussfassung empfohlen. Diese enthält folgende wesentlichen Regelungen über die künftige Forstbetriebsgemeinschaft der drei Städte:

Die Forstbetriebsgemeinschaft erhält die Aufgabe, eine notwendige Steuerung der Aufgaben in einer interkommunalen forstlichen Zusammenarbeit vorzunehmen. Gleichzeitig wird die Forstbetriebsgemeinschaft Fördergelder aus verschiedenen Töpfen akquirieren und die Ausschreibungen für die forstlichen Dienstleistungen vornehmen.

Die notwendigen Jahresplanungen (jährliche Wirtschaftsplanung) wird von der Forstbetriebsgemeinschaft vorgenommen und mit den Städten als Eigentümern abgestimmt.

Die Vereinbarung hat zunächst eine Laufzeit von fünf Jahren; sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der beteiligten Städte gekündigt wird.

E: Alternativen

Neben der Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung durch Hessen Forst wurde auch eine Vielzahl von weiteren Organisationsformen wie zum Beispiel:

- eingetragener Verein (e.V.)
- wirtschaftlicher Verein (w.V.)
- eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (e.G.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Zweckverband
- Anstalt öffentlichen Rechts

- Eigenbetrieb
- Stiftung

auf ihre Vor- und Nachteile einschließlich der notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geprüft.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit, der steuerlichen Auswirkungen und der gesonderten Förderung des Projekts durch das Land Hessen wird die Zusammenarbeit in Form einer Forstbetriebsgemeinschaft, wie vorgeschlagen, empfohlen.

F: Konsolidierungsofferte

Durch eine Kooperation im Bereich der Waldwirtschaft der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim können monetäre Einsparungen und eine verbesserte Einnahmesituation in den Bereichen

- EDV und Kommunikationsmittel
- Verbesserung der Marktposition der Waldeigentümer
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer
- Stärkung der Solidargemeinschaft
- Schaffung von Impulsen zur Mobilisierung des Rohstoffpotenzials
- Entwicklung einer gemeinsamen Zukunftsstrategie von Körperschaftswald- und Privatwaldbesitz

erreicht werden.

Das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen hat für die Gewährung von Fördermitteln neben einer Kooperationsdauer von mindestens fünf Jahren Einsparungen von 15 % der aktuellen Gesamtkosten jährlich vorausgesetzt. Diese sind vorliegend erreichbar.

Erfahrungen aus den Kommunen, die bisher bereits eine eigene Forstbewirtschaftung durchführen, zeigen, dass durch die Bündelung der Kräfte bei Einkauf und Vermarktung der Forstprodukte, aber auch durch die Nutzung aller Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung, zum Teil erhebliche Ergebnisverbesserungen möglich sind (Beispiel: Laubach, Bad Orb, Selters u.a.).

G: (Folge)Kosten

Keine

Diese Drucksache wird inhaltsgleich in die Stadtverordnetenversammlungen aller an der Kooperation beteiligten Kommunen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereichsleiterin I

Laubscheer
Fachbereichsleiter III

Anlage(n):

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung der kommunalen Wälder der Städte Raunheim, Kelsterbach und Rüsselsheim im Rahmen einer Forstbetriebsgemeinschaft
- (2) Abschlussbericht der Projektgruppe "Interkommunale Kooperation bei der Waldbewirtschaftung"